

# Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

**Amtliche Anzeigen**

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 20. Januar 1912.

Nr. 4.

Inhalt: Jagdverordnung.

## A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

## B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

### Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen No. 1, 2 und 3 J. No. 23962/11 VIII vom 11. November 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 49/1911) wird nachstehend die Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 23/1908) nebst Ausführungsbestimmungen in der Fassung, welche sie durch die Verordnung vom 30. Dezember 1911 J. No. 27681/11 VIII (Amtlicher Anzeiger No. 54/1911) erhalten hat, zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Daressalam, den 8. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung:  
Methner.

J. No. 334/12. VIII 1.

I.

### Jagdverordnung

vom 5. November 1908  
30. Dezember 1911.

§ 1.

Unter „Jagd“ im Sinne dieser Verordnung ist die Jagd mit Feuerwaffen sowie das Fangen aller nach Landesgebrauch jagdbaren Tiere zu verstehen, sofern diese Tiere nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind.

§ 2.

Verboten ist die Jagd auf Gorillas, Schimpansen, desgleichen die Jagd auf Strausse, Aasgeier, Schlangegeier (Sekretäre) und Eulen sowie das Wegnehmen und Beschädigen der Eier dieser Vögel.

Zu wissenschaftlichen und Zuchtzwecken kann der Gouverneur unter von ihm festzusetzenden Bedingungen das Fangen und Töten einer bestimmten Anzahl dieser Tiere, sowie das Wegnehmen von Eiern gestatten.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung die Liste der Tiere im Absatz I durch Aufnahme weiterer Arten, eventuell auch des einen Geschlechts oder der Jungtiere gewisser Arten, sowie durch Streichung irgendwelcher der in der Liste aufgezählten Arten abändern.

§ 3.

Die jagdbaren Tiere (§ 1) werden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen folgendermassen eingeteilt:

Klasse I.

Alle jagdbaren Tiere unter Ausschluss der in den folgenden Klassen aufgeführten.

Klasse II.

Nashorn, Giraffe, Zebra, grosse Schraubenantilope (Kudu), Spiessbock (Oryx), Giraffengazelle.

Klasse III.

Elefant.

Klasse IV.

Raubtiere, Wild-, Warzen- und Stachelschweine, Erdferkel, Affen — mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 c genannten — Amphibien und Reptilien, Raubvögel.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung die vorstehende Einteilung der jagdbaren Tiere durch Steichung irgend einer Tierart, bezw. eines der Geschlechter oder der Jungtiere einer solchen aus einer Klasse und Aufnahme in eine andere, oder durch Versetzung aus einer der vorstehenden Klassen in die Liste des § 2 und umgekehrt, mit Wirkung für das ganze Schutzgebiet oder Teile desselben abändern.

Die Jagd auf Tiere der Klasse IV ist vorbehaltenlich der Bestimmungen der §§ 13 und 17 frei.

Die Jagd auf die Tiere der Klassen I, II und III ist dagegen nur auf Grund eines Jagdscheins gestattet und ausserdem den in dem § 4 und den folgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen unterworfen.

§ 4.

Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

1. wenn die Jagd von Eingeborenen oder denselben rechtlich gleichgestellten Farbigen in einem bestimmten Bezirk

a.) auf Tiere der Klasse I (§ 3) ausgeübt werden soll 10 Rupie, welcher Betrag bei Vorhandensein besonderer Verhältnisse von den Bezirksbehörden (Bezirksämter, Militärstationen, Residenturen) mit Zustimmung des Gouverneurs für bestimmte Gebiete bis auf 5 Rupie ermässigt werden kann. (Kleiner Eingeborenen-Jagdschein),

b.) wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll, 50 Rp. (Grosser Eingeborenen-Jagdschein),

2. 10 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) in einem bestimmten Verwaltungsbezirk ausgeübt werden soll (Bezirksjagdschein).

3. 50 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) im ganzen Schutzgebiet ausgeübt werden soll, (Kleiner Jagdschein),

4. 450 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll (Grosser Jagdschein),

5. 5 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I (§ 3) an einem bestimmten Tage innerhalb fünf aufeinanderfolgenden Tagen vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgeübt werden soll (Tagesjagdschein).

Personen, die nicht im Schutzgebiet ansässig sind, haben für den kleinen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 200 Rupie, für den grossen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 750 Rupie zu entrichten.

Ausserdem kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheins an Personen, die keinen dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, seitens der Behörde von der Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe von 1000 Rupie abhängig gemacht werden.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Gouverneur die Erlegung einer bestimmten Zahl Tiere der Klassen I bis III ohne Jagdschein gestatten.

#### § 5.

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist nicht übertragbar. Seine Gültigkeitsdauer beträgt, abgesehen vom Tagesjagdschein, ein Jahr vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Ein Jagdschein kann erst nach Ablauf seiner Gültigkeit erneuert werden.

Die Eingeborenen-, Bezirks- und Tagesjagdscheine (§ 4 Ziffer 1, 2 und 5) werden von den Bezirksbehörden, Jagdscheine der Ausgabe Ziffer 3 und 4 des § 4 nur vom Gouverneur oder den von ihm ermächtigten Bezirksbehörden ausgestellt.

Der Bezirksjagdschein (§ 4 Ziffer 2) wird nur an Bezirkseingessene, der Tagesjagdschein, dessen Ausstellung dem freien Ermessen der Bezirksbehörde unterliegt, nur für die fünf auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage erteilt.

#### § 5 a.

Die Jagd auf Elefanten (Klasse III), sowie das Erlegen oder Einfangen dieser Tiere ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet, die nur Inhabern von grossen Jagdscheinen (§ 4 I b und 4) erteilt wird und für die im Voraus zu entrichten sind:

150 Rupie für den ersten,

400 Rupie für den zweiten Elefanten.

Die Erlaubnis zum Abschuss von mehr als zwei Elefanten wird vom Gouverneur nicht erteilt; jedoch bleibt es dem Reichskanzler (Reichskolonialamt) vorbehalten, in gewissen Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Eine Rückzahlung von Gebühren findet in keinem Falle statt.

Ueber die erteilte Erlaubnis zum Abschuss oder Einfangen von Elefanten wird von der Bezirksbehörde eine besondere Bescheinigung (Erlaubnisschein) ausgestellt, die der Jäger bei der Ausübung der Jagd oder des Fangs stets bei sich zu führen und den mit der Wahrnehmung der Jagdkontrolle beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Der Erlaubnisschein erlischt mit Ablauf des grossen Jagdscheins, zu dem er ausgestellt wurde. Er ist darauf der Bezirksbehörde, die ihn ausgefertigt hat, ausgefüllt zurückzugeben.

Für die Ausstellung und Entziehung des Erlaubnisscheins gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für den grossen Jagdschein.

#### § 5 b.

Von der Erlegung oder dem Einfang eines jeden Elefanten ist der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirksämter, Militärstationen, Residenturen, Bezirksnebenstellen, Militär- und Polizeiposten) von dem Jäger oder Fänger sofort Mitteilung zu machen.

#### § 5 c.

Von nachstehenden Wildarten darf der Jagdberechtigte auf seinen Jagdschein nur eine bestimmte Zahl erlegen und zwar:

1. von Nashorn, Büffel, Giraffe, Elenantilope nicht mehr als zwei Stück jeder Art,

2. von Zebra, grosse Schraubenantilope (Kudu), Spiessbock (Oryx), Giraffengazelle, Colobusaffe, Marabu nicht mehr als vier Stück jeder Art.

Der Gouverneur kann Personen, die ihren dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, in besonderen Fällen den Abschuss einer grösseren Anzahl dieser Wildarten gestatten, er kann auch durch öffentliche Bekanntmachung die Liste der vorstehend genannten Wildarten abändern.

#### § 6.

Der Jäger hat den Jagdschein bei der Ausübung der Jagd bei sich zu führen und den die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kontrolle liegt den Verwaltungsbehörden und deren Beauftragten innerhalb ihres Bezirks ob.

Personen, welche ihren Jagdschein verloren haben, bezahlen für Ausstellung eines Duplikates  $\frac{1}{4}$  der Jagdschein-Gebühr, höchstens aber 3 Rupie.

#### § 7.

Die Ausstellung eines jeden Jagdscheines kann verweigert werden, wenn die um die Ausstellung nachsuchende Person innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre wegen Vergehens gegen das Eigentum, Jagdverordnung oder die Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutschostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 (Landesgesetzgebung Nachfrag IV No. 29) bestraft ist oder von ihr eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Ausstellung des grossen Jagdscheins kann verweigert werden, wenn bereits so viele grosse Jagdscheine ausgegeben sind, dass durch eine Vermehrung der Zahl der Jagdberechtigten der Bestand des Wildes gefährdet werden würde.

Der Jagdschein kann durch Verfügung der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

a) mit demselben Missbrauch treibt;

b) wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder die Verordnung, betr. den öffentlichen Verkehr im deutschostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 verurteilt wird.

Die Entziehung des Jagdscheins kann auch dann erfolgen, wenn die Jagdausübung durch den Inhaber eines Jagdscheins nach Art und Umfang eine Gefährdung des Wildstandes zur Folge haben muss. Ebenso kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheines verweigert werden, wenn die um den Jagdschein nachsuchende Person im dringenden Verdacht steht, sich einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Jagdverordnung oder einer schonungslosen, den Wildbestand gefährdenden Ausübung der Jagd schuldig gemacht zu haben.

Gegen die Verfügung, durch welche die Erteilung des Jagdscheins abgelehnt oder der Jagdschein entzogen wird, ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouverneur zulässig.

#### § 8.

Die Jagd oder das Töten von Elefantenkälbern sowie von weiblichen Elefanten, die von Kälbern begleitet sind, ist verboten.

#### § 9.

Die Aneignung von herrenlosem Elfenbein ist dem Landesfiskus vorbehalten. Dem Ablieferer wird jedoch eine Vergütung von 25% des Marktwertes am Fundort gewährt.

#### § 10.

Unverarbeitete Elefantenzähne, die ein geringeres Gewicht als 15 kg besitzen, unterliegen der Einziehung. Ausgenommen sind Bruchzähne, welche in unbeschädigtem Zustande mindestens 15 kg wiegen würden.

Der Einziehung sind nicht unterworfen Zähne mit einem Gewicht von unter 15 kg und über 5 kg, für welche bis spätestens 1. Juli 1912 der Nachweis er-

bracht ist, dass sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben sind. Derartige Zähne dürfen erst in den Handel gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde durch Abstempelung kenntlich gemacht sind.

§ 11.  
Der Tierfang ist der Jagd mittels Hinterladerbüchse gleichgestellt.

§ 12.  
Wer jagdbare Tiere der Klasse II oder Klasse III zwecks Zählung, Züchtung oder Ausfuhr in lebendem Zustand einfangen will, bedarf hierzu ausser dem Jagdschein einer besonderen Erlaubnis.

Der Gouverneur ist befugt, einzelnen Personen auf bestimmte Zeit bestimmte Flächen zum ausschliesslichen Tierfang unter jedesmal zu vereinbarenden Bedingungen und gegen Entrichtung besonderer Abgaben zu überweisen.

Auf den überwiesenen Flächen darf gegen den Willen des Tierfangberechtigten nicht gejagt werden.

§ 13.  
Der Gouverneur ist befugt, zum Zwecke des Wildschutzes bestimmte Flächen zu Wildreservaten zu erklären.

In den Wildreservaten ist jede Ausübung der Jagd verboten.

Der Gouverneur ist ferner befugt, die Jagd auf einzelne Tierarten in gewissen Gebieten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten.

§ 14.  
Bei Ueberhandnahmen einzelner Tierarten in den Wildreservaten ist der Gouverneur befugt, einzelnen Personen das Fangen oder Töten einer bestimmten Anzahl jener Tiere zwecks Herabminderung des Wildstandes unter jedesmal festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

§ 15.  
Eines Jagdscheins bedarf es nicht zum Abschuss von Wild, welches auf bebautes oder sonst in Nutzung genommenes Land übergetreten ist, sofern der Zweck, Schaden zu verhüten, den Abschuss erfordert. Zum Abschuss sind sowohl der Nutzungsberechtigte als auch die von ihm damit beauftragten Personen befugt.

Von dem Abschuss ist der zuständigen Verwaltungsbehörde alsbald Mitteilung zu machen, welche die Herausgabe der Jagdbeute (Zähne, Gehörne, Felle, Federn pp.) verlangen kann.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das bebaute oder sonst in Benutzung genomme Land innerhalb eines Wildreservats oder einer gemäss § 12 Absatz II dem gewerbsmässigen Tierfang vorbehaltenen Fläche liegt.

§ 16.  
Auf angebauten oder sonst in Benutzung genommenen oder als Privateigentum deutlich gekennzeichneten Flächen darf gegen den Willen des Nutzungsberechtigten nicht gejagt werden.

Auf völlig eingefriedigten Flächen darf nur mit Genehmigung des Nutzungsberechtigten gejagt werden. Als völlig eingefriedigt ist eine Fläche anzusehen, wenn durch die Einfriedigung ein Wechseln des Wildes verhindert wird.

§ 17.  
Verboten ist das Auslegen von Gift zum Zwecke der Tötung von Tieren der Klassen I bis III, desgleichen der Fischfang mittels Gift oder Sprengstoffen.

Zur Ausübung der Jagd mittels Netzen, Schlingen und Fallgruben bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Bezirksbehörde.

§ 18.  
In Fällen von Hungersnot oder zur Verhütung von erheblichem Schaden durch Wild ist die Bezirksbehörde befugt, den davon Betroffenen die Jagd auf Tiere der Klassen I, II und III (§ 3) während einer bestimmten Zeitdauer ohne Jagdschein freizugeben.

§ 19.  
Der Gouverneur behält sich vor, Anordnungen wegen etwa erforderlich werdender Schonzeiten bezüglich einzelner jagdbarer Tiere zu treffen.

Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

§ 20.  
Für die Erlegung schädlicher Tiere sowie für das Sammeln der Eier schädlicher Reptilien können nach näherer Anordnung des Gouverneurs Prämien gezahlt werden.

§ 21.  
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 450 Rupie bestraft, sofern nicht nachstehend eine andere Strafe angedroht ist.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rupie allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer unbefugt

a) die Jagd auf die im § 2 oder in § 3 in Klasse II und III benannten Tiere ausübt,

b) in den vom Gouverneur zum Zweck des Wildschutzes bestimmten Wildreservaten jagd.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder Haft wird bestraft, wer seinen Jagdschein bezw. Erlaubnisschein (§ 5a Ziffer 4) bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht vorzeigt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Jagdgeräte, der unrechtmässigen Jagdbeute, sowie der von dem Täter benutzten Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22.  
Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1909  
1. Januar 1912  
in Kraft. Die Jagdschutzverordnung, der Runderlass betreffend die Einführung der Jagdschutzverordnung und die Bekanntmachung zur Jagdschutzverordnung, sämtlich vom 1. Juni 1903, der Runderlass betreffend Schutz des Eigentums gegen Raubtiere vom 15. November 1903, die Bekanntmachung betreffend Anrechnung von Schussgeldern auf Ausfuhrzoll für Gehörne vom 3. Juni 1904, die Verordnung betreffend Schussgeld für erlegte Flusspferde vom 23. September 1904 und die Bekanntmachung betreffend Abänderung des § 14 der Jagdschutzverordnung vom 15. Juli 1905, die Verordnung und der Runderlass vom 24. Juli 1902 sowie die Bekanntmachung vom 24. September 1904 betreffend die Ausfuhr untergewichtiger Elfenbeinzähne werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

## 11. Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung

vom 5. November 1908.  
30. Dezember 1911.

### Artikel I.

#### Zu § 4.

Dem Inhaber eines Jagdscheins der Ziffer 1, 2 oder 3 des § 4. ist es gestattet, während der Gültigkeit seines Jagdscheins einen grossen Jagdschein nachzulösen. Der bisherige Jagdschein erlischt damit; die für ihn bezahlte Gebühr kommt bei der Entrichtung der Gebühr für den grossen Jagdschein nur dann in Aurechnung, wenn für letzteren Jagdschein keine längere Dauer, also dasselbe Ausstellungsdatum wie für den ersten Jagdschein beansprucht wird. Die für den Tagesjagdschein (§ 4 Ziffer 5) gezahlte Gebühr wird niemals angerechnet.

## Artikel II.

### Zu § 5.

Ausstellung der kleinen und grossen Jagdscheine (§ 5 Ziffer 3 und 4).

Anträge auf Ausstellung von kleinen und grossen Jagdscheinen (§ 4 Ziffer 3 und 4) sind schriftlich beim Gouvernement bezw. mündlich oder schriftlich bei den gemäss § 5 Absatz III von diesem ermächtigten durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger bezeichneten Bezirksbehörden anzubringen.

Die Verabfolgung des Jagdscheins geschieht nur gegen Vorauszahlung der zuständigen Gebühr. Die Zustellung des Jagdscheins an den Antragsteller durch die Post geschieht auf Gefahr des Antragstellers und portopflichtig. Die Vorausrichtung der Gebühr für Jagdscheine, die beim Gouvernement beantragt sind, hat bei der Governementshauptkasse in Daresalam zu erfolgen.

Der Jagdschein ist vom Inhaber mit eigenhändiger Namensunterschrift zu versehen.

Falls die Hinterlegung einer Kautions gemäss § 4 letztem Absatz verlangt wird, geschieht die Verabfolgung des Jagdscheins seitens des Gouvernements bezw. der Bezirksbehörde erst nach Einzahlung des verlangten Sicherheitsbetrages bei der Governementshauptkasse bezw. der in Frage kommenden Bezirkskasse durch den Antragsteller.

Mit dem hinterlegten Sicherheitsbetrag haftet der Jagdscheininhaber für sämtliche Kosten bezw. für jeden Schaden, den er durch eventuelle Zuwiderhandlungen gegen die Jagdverordnung dem Gouvernement verursacht. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt, soweit diese nicht aus vorstehendem Grund von der Behörde ganz oder teilweise für verfallen erklärt wird, nach Ablieferung des Jagdscheins unverzinst unter Abzug etwaiger amtlicher Auslagen.

## Artikel III.

### Zu § 5a.

Die Bezirksbehörden stellen Inhabern von Jagdscheinen der Ziffer I b und 4 des § 4 auf Antrag gemäss § 5a Absatz IV der Jagdverordnung vom 5. November 1908 und 30. Dezember 1911 gegen vorherige Zahlung der zuständigen Gebühren (§ 5a) Erlaubnisscheine nach anliegendem Muster aus. Der Erlaubnisschein ist vom Inhaber mit Unterschrift zu versehen. Die Erteilung von Erlaubnisscheinen ist auf dem Jagdschein zu vermerken. Der Bewerber um einen Erlaubnisschein hat zu dem Behufe seinen grossen Jagdschein der Bezirksbehörde vorzuweisen. Jeder Erlaubnisschein ist vom Inhaber vor der Rückgabe an die Behörde in der aus dem Vordruck der Rückseite ersichtlichen Weise dem Jagd- bezw. Fangergebnis des Inhabers entsprechend auszufüllen. Bezüglich der Ausstellung eines Duplikates für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein findet die für den Jagdschein gültige Vorschrift des § 6 Absatz III Anwendung.

## Artikel IV.

### Zu § 5b.

Als zuständige Bezirksbehörde im Sinne dieses Paragraphen ist diejenige anzusehen, in deren Bezirk der Elefant erlegt bezw. gefangen worden ist. Bestehen Zweifel darüber, in welchem Bezirk die Erlegung bezw. der Einfang erfolgt ist, so ist derjenigen Bezirksbehörde Mitteilung zu machen, welche den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

## Artikel V.

### Zu § 5c.

Welche von den Tieren, auf die sich die Jagdbefugnis jeweils erstreckt, nur in einer beschränkten Zahl und wie viel von jeder Art vom Jagdberechtigten erlegt werden dürfen, ist auf der Vorderseite der Jagdscheine der Ziffer 2—5 des § 4 rechts durch Vordruck bezw. handschriftlich von der Behörde angege-

ben. Die ebendasselbst vorgedruckte Spalte 2 sowie Bescheinigung hat der Inhaber nach Ablauf des Jagdscheins oder wenn er keinen Gebrauch mehr von demselben machen will, auszufüllen und den Jagdschein alsdann der zuständigen Bezirksbehörde abzuliefern, die ihm denselben indessen auf Wunsch wieder zurückgeben kann.

## Artikel VI.

### Zu § 6.

Ein Duplikat für einen verloren gegangenen Jagdschein kann nur von derjenigen örtlichen Verwaltungsbehörde ausgestellt werden, die den abhanden gekommenen Jagdschein ausgestellt hat.

## Artikel VII.

### Zu § 7.

Für die Entziehung des kleinen und grossen Jagdscheins (§ 4 Ziffer 3 und 4) ist in erster Linie diejenige Bezirksbehörde zuständig, in deren Bezirk der Jäger sich der in § 7 Absatz IIIa und b sowie Absatz IV angeführten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht hat.

Ist eine hiernach zuständige Bezirksbehörde nicht zu ermitteln, so ist diejenige Bezirksbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Für die Entziehung von Tagesjagdscheinen ist nur die Verwaltungsbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Jede Beschwerde an das Gouvernement über die erfolgte Entziehung oder Verweigerung eines Jagdscheins gemäss letztem Absatz des § 7 ist auf dem Wege durch die Verwaltungsbehörde, die den Jagdschein entzogen oder verweigert hat, einzureichen.

## Artikel VIII.

### Zu § 9.

Herenloses Elfenbein kann bei jeder Verwaltungsbehörde abgeliefert werden, gleichgiltig in welchem Bezirk es gefunden wurde.

## Artikel IX.

### Zu § 10.

Vom 1. Januar 1912 ab kann der Inhaber eines Erlaubnisscheines (§ 5a Absatz III) das von ihm auf Grund der erteilten Abschlusserlaubnis erlegte Elfenbein, sofern es das in § 10 festgesetzte Mindestgewicht besitzt, also nicht der Einziehung unterliegt und demzufolge an die Behörde abgeliefert werden muss, von der nächsten Bezirksbehörde, die erreicht wird, gegen Vorzeigung des grossen Jagd- oder des Erlaubnisscheins mit dem amtlichen Stempel versehen sowie sich eine Bescheinigung über den rechtmässigen Erwerb des Elfenbeins ausstellen lassen. Eine Gebühr hierfür wird von der Behörde nicht erhoben.

## Artikel X.

### Zu § 13.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung betreffend Jagdreservate vom 1. Juni 1903 sowie der Bekanntmachungen:

|   |
|---|
| vom 19. Febr. 1909 No. 3031 (Amtl. Anz. 5 1909) |
| .. 13. März 1909 No. 819 ( .. .. 8 1909)        |
| .. 24. März 1909 No. 5333-I ( .. .. 9 1909)     |
| .. 18. April 1909 No. 6302 ( .. .. 12 1909)     |
| .. 30. Dezbr. 1910 No. 20223 ( .. .. 41 1910)   |
| .. 2. Sept. 1911 No. 18335 ( .. .. 37 1911)     |
| .. 19. " 1911 No. 17348 ( .. .. 39 1911)        |

werden auf Grund des § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 — 30. Dezember 1911 hiermit die nachfolgend bezeichneten Gebiete bis auf weiteres als „Wildreservate“ erklärt:

1. Bezirk Kilwa (s. Sektionskarte F. 6 Kilwa 1:300000)  
Nordgrenze: Matandufluss,  
Ostgrenze: Singa-Fluss,  
Südgrenze: Strasse Kilwa—Liwale,  
Westgrenze: Liwale-Bach.

2. Bezirk Mohoro (siehe Sektionskarte E. 5 Kissaki und E. 6 Mohoro 1:300000),

**Nordgrenze:** Ulambo-Bach und die Bezirksgrenze gegen Daressalam,  
**Ostgrenze:** Weg von Mroka (am Rufiyi) nach Kisangire bis zum Msangazi-Bach und diesem folgend bis zur Bezirksgrenze gegen Daressalam,  
**Südgrenze:** Rufiyi-Fluss von den Pangani-Schne-len bis zum Dorfe Mroka.  
**Westgrenze:** Sumbazi-Fluss,  
 3. Bezirk Bagamojo-Morogoro (siehe Sektionskarte D. 5 Mpapua 1:300000, sowie Karte des südlichen Teils der Nguru-Berge von Spieth 1:150000),  
**Nordgrenze:** Mseleko-Bach,  
**Ostgrenze:** Lukinguru-Fluss,  
**Südgrenze:** Tame und Wami-Fluss,  
**Westgrenze:** Von Kamangira nach Süden, Ostabhang des Nguru-Gebirges und Mdjonga-Fluss, Liwale-Fluss, mto-ya mawe (Mkindo-Bach) bis zum Dorf Mto-ya mawe, Weg (Route) Herrman-Böhmer-Stuhlmann bis Msvero-kwa Mkirira am Tame-Fluss.  
 Innerhalb dieses Wildreservates ist Jagd jedoch in dem Gebiet gestattet, das wie folgt begrenzt wird:  
 Im Osten und Norden durch den vom Dorf Komssanga (Rubuti) am Wami-Fluss über Mafleta nach Diongoja führenden Weg bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Mdjonga-Fluss.  
 Im Süden und Westen durch den vom Dorf Komssanga (am Wami) über Kigobe, Kissara, Msoäte nach Turiani führenden Weg bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Liwale-Fluss, von da ab vom Liwale-Fluss zur Einmündung des Mdjonga-Flusses, sodann durch den Mdjonga-Fluss bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Weg Komssanga-Mafleta-Diongoja.  
 4. Bezirk Wilhelmsdal (siehe Sektionskarte C. 5 Massai-steppe 1:300000).  
**Nordgrenze:** Bezirksgrenze gegen Moschi, Linie Marago-Opuni auf Ssame.  
**Ostgrenze:** Die Eisenbahn Buiko-Moschi.  
**Süd- und Westgrenze:** Pangani-Fluss vom Südpunkt des Pare-Gebirges bis Marago-Opuni aufwärts.  
 5. Bezirk Mahenge (siehe Kiepersche Karte 1:2000000).  
**Nordgrenze:** Grosser Ruaha.  
**Ostgrenze:** Rufiyi-Fluss.  
**Südgrenze:** Ulanga-Fluss.  
**Westgrenze:** Ort Kidatu und Msola-Bach.  
 6. Bezirk Iringa I. Lupembe (siehe Sektionskarte F. 4 Gawiro 1:300000).  
**Nordgrenze:** Mnjerafluss,  
**Ostgrenze:** Bezirksgrenze gegen Mahenge,  
**Südgrenze:** Ruhudje-Fluss,  
**Westgrenze:** Mrunga, südlicher Nebenfluss des Mnjera, dessen Zufluss Kitata hinauf bis zur Quelle, von da eine Linie über den Mu-Gama-Berg zur Kimaniroquelle, den Kimaniro- und Mafupafluss abwärts.  
 7. Bezirk Iringa II. östlich Neu-Iringa (siehe Sektionskarte E. 4 Iringa 1:300000)  
**Nordwestgrenze:** Von Neu-Iringa, Kamm der Mkingongi-, Kengimono- und Matauaganga-Berge.  
**Ostgrenze:** Höchster Kamm der Yamulenge- oder Merenge-Berge und der Ifiamba-Berge.  
**Südgrenze:** Kleiner Ruaha-Fluss von Neu Iringa bis zur Einmündung des Ibofue.  
 8. Bezirk Mpapua (siehe Bl. Kilimatinde Gr. deutscher Kol. Atlas 1:100000).  
**Nordgrenze:** Linie von der Mündung des Changadje-Baches über den Msadjira-Berg, südlich des Ungojiberges bis zum Dorf Wota.  
**Ostgrenze:** Linie Ortschaft Wota -- östlicher Abhang der Itengule-Berge -- Ortschaft Rudege am Mtangire-Bach, letzterem folgend bis zu seiner Einmündung in den grossen Ruaha.  
**Südgrenze:** Kisigo- und Ruaha-Fluss.  
**Westgrenze:** Umerohe-Bach, von der Mündung des Changadje-Baches bis zum Austritt in die Lodja-Steppe zwischen dem Hululu-Felsen und dem

Sedjese-Berge, sodann den südwestlich verlaufenden Plateaurand bis zur Landschaft Himbwa und von hier den Karawanenweg von Dodoma über Mlaso und Tamagwe nach Iringa bis zum Schnittpunkt mit dem Kisigo-Fluss.

9. Bezirk Langenburg (siehe Sektionskarte F. 3 Neu-Langenburg 1:300000).

**Nordgrenze:** Russwisswi-Bach und Kiwara-Fluss,

**Ostgrenze:** Nyassa-See,

**Südgrenze:** Ssongwe-Fluss,

**Westgrenze:** Kija-Bach, Ruwindu-Bach, westliche Abhänge der Kakuti-Berge, kleiner rechter Nebenfluss des Mualesse zwischen den Bergen Matululo und Kakuti, Mualesse-Bach linker Nebenfluss des Mualesse nordöstlich des Kipanda-Berges, Ngululu-Bach bis zum Schnittpunkt des Weges Isoko-Manjenje diesem Weg entlang bis zum letzten rechten Nebenfluss des Russwisswi, sodann diesem Nebenfluss folgend bis zu seiner Mündung in den Russwisswi.

10. Bezirk Moschi (siehe Sektionskarte B. 5 Kilimandscharo 1:300000).

Der Gebirgsstock des Kilimandscharo begrenzt durch den unteren Rand des oberen Urwaldgürtels.

11. Bezirk Muanza (siehe Sektionskarte A. 3. Viktoria Nyansa 1:300000).

Die Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa.

12. Bezirk Lindi (Sektionskarten G. 5 u. H. 5 mittlerer Rovuma u. G. 6 Massassi 1:300000).

**Nordgrenze:** Aufgehaueene Schneise vom Mtetessi-Bach südlich der Strasse von Ssongea nach Kilwa bis zum Mbemkuru-Bach westlich des Lingwira-Berges, Mbemkuru-Bach bis zum Einfluss des Kihato (Nashiato).

**Ostgrenze:** Kihato-Bach, dann eine aufgehaueene Schneise vom Kihato am Ostfusse des Chuwale-Berges vorbei bis zum Bangala-Fluss, Bangala bis zur Kreuzung mit der Strasse von Lindi nach Ssongea.

**Südgrenze:** Strasse von Lindi nach Ssongea zwischen Bangala und Mtetessi.

**Westgrenze:** Mtetessi.

13. Bezirk Udjidji (Bismarckburg), (siehe Sektionskarten D. 2 Karema und E. 2 (Bismarckburg) 1:300000).

**Nordgrenze:** Durchbruchstelle des Mkamba-Flusses im Randgebirge der Kataui-Steppe unweit der Ortschaft Mkamba, Gipfel des Njamba-Berges.

**Ostgrenze:** Njamba-Gipfel, Ostseite des Galukilo-Berges, Gipfel des Gongwe-Berges, Ostrand des Njada-Sumpfes bis zu dessen Südeinde.

**Südgrenze:** Südeinde des Njada-Sumpfes, Gipfel des Mbusi-Berges.

**Westgrenze:** Gipfel des Mbusi-Berges, oberer Rand des Randgebirges bis zum Durchbruch des Mkamba.

Die bisher auf Grund des § 1 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger 1903 Nr. 14) erlassenen Verbote der Elefantenjagd, nämlich: im Bezirk Moschi (Bekanntmachung vom 27. Mai 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 14/1903) in Verbindung mit der Gouvernementsverfügung vom 15. Juni 1908 J. No. 923008; im Bezirk Mpapua (Bekanntmachung vom 2. März 1907 No. 4); im Bezirk Usumbura, Sultanat Urundi (Bekanntmachung vom 8. Februar 1908, Amtlicher Anzeiger 1908 No. 4) werden aufgehoben.

#### Artikel XI.

Zu § 20.

#### Prämien für schädliche Tiere.

Für die Erlegung nachgenannter schädlicher Tiere bzw. für das Sammeln von Eiern schädlicher Reptilien können Prämien bis zu dem hierunter angeführten Höchstsatz gezahlt werden:

|                     |          |
|---------------------|----------|
| Löwe                | 15 Rupie |
| Leopard oder Gepard | 7 ..     |
| Ginsterkatze        | 2 ..     |
| Zibetkatze          | 2 ..     |

|                           |     |        |
|---------------------------|-----|--------|
| Hyänenhund                | 3   | Rupie  |
| Wildschwein               | 3   | "      |
| Erdferkel                 | 1   | "      |
| Stachelschwein            | 3   | "      |
| Graue Meerkatze (Tumbili) | 1/2 | "      |
| Hundsaffe                 | 1   | "      |
| Puffotter                 | 1   | "      |
| Speischlange              | 1   | "      |
| Krokodil                  | 5   | "      |
| Krokodilei                | 10  | Heller |

Für nichtausgewachsene Exemplare vorgenannter Tierarten wird nur ein nach der Grösse des erlegten Tieres sich richtender Bruchteil der jeweiligen vollen Prämie bezahlt.

Für welche der oben angeführten Tierarten und in welcher Höhe bis zur angegebenen Höchstgrenze Prämien zu zahlen sind, wird für jeden einzelnen Bezirk von Zeit zu Zeit von der zuständigen Bezirksbehörde festgesetzt und durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben.

Anlage.

(Vorderseite.)

**Erlaubnisschein No.**  
zur Elefantenjagd.

D .....  
aus ..... wohnhaft in .....  
erhält hiermit auf die Dauer der Giltigkeit seines am .....  
19 ..... gelösten, am ..... 19 .....  
ablaufenden grossen Jagdscheins die Erlaubis zur Erlegung ..... Elefanten.

Er hat hierfür die gemäss § 5 a der Jagdverordnung vom 5. November 1908  
30. Dezember 1911 zuständige Gebühr  
von ..... Rupie an die Bezirkskasse entrichtet.

..... den ..... 19 .....  
Unterschrift des Inhabers ..... Die Bezirksbehörde  
(Stempel)  
der Bezirksbehörde. ..... Unterschrift.

(Rückseite.)

Ich bescheinige hiermit, dass ich auf umstehenden Erlaubnisschein ..... Elefanten ge-  
schossen habe.

(Ort), ..... den ..... 19 .....  
Unterschrift des Inhabers.

III.

Übergangsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. Nov. 1908.  
30. Dez. 1911.

Artikel I

Zu § 3 letzter Absatz. und § 4.

Die Jagdbefugnis des Inhabers eines vor dem 1. Januar 1912 gelösten Vorderlader- oder Schrotflintenjagdscheins, dessen Giltigkeit sich in das Kalenderjahr 1912 hinein erstreckt, unterliegt vom 1. Januar 1912 ab den aus dem § 4 Ziffer 1a und den folgenden §§ der Jagdverordnung vom 5. November 1908  
30. Dezember 1911 sich ergebenden Beschränkungen.

Artikel II.

Zu § 5a.

Ein grosser Jagdschein (§ 4 Ziffer 4), der vor dem 1. Januar 1912 gelöst ist, und dessen Giltigkeit sich in das Kalenderjahr 1912 hinein erstreckt, berechtigt den Inhaber vom 1. Januar 1912 ab nach Lösung der erforderlichen Erlaubnisscheine gemäss § 5a zur Erlegung von zwei weiteren Elefanten, ohne Rücksicht darauf, wieviel Elefanten vor dem 1. Januar 1912 auf den Jagdschein erlegt worden sind.

Artikel III.

Zu § 5c.

Ebenso berechtigten Jagdscheine, die vor dem 1. Januar 1912 gelöst wurden und deren Giltigkeit sich in das Kalenderjahr 1912 hinein erstreckt, den Inhaber innerhalb der Grenzen seiner Jagdbefugnis zur Erlegung von Tieren des § 5c in der daselbst angegebenen Höchstzahl jeder Tierart, ohne Rücksicht darauf, wie viel Tiere dieser Arten vom Jagdschein-

inhaber vor dem 1. Januar 1912 auf denselben Jagdschein erlegt wurden.

Artikel IV.

Zu § 10.

Wegen Kenntlichmachung derjenigen untergewichtigen Elefantenzähne, welche vor dem 1. Januar 1912 erlegt worden sind, wird bestimmt, dass ausser der Kenntlichmachung durch behördliche Abstempelung der Inhaber von der Behörde auch eine schriftliche Bescheinigung über den rechtmässigen Besitz als Ausweis verlangen kann. Abstempelung oder schriftliche Bescheinigung können von der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Elfenbein erbeutet wurde oder von derjenigen, in deren Bezirk der Eigentüme des Elfenbeins wohnhaft ist, wenn dieser nicht im Schutzgebiet ansässig ist, auch von der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sein derzeitiger Aufenthaltsort liegt, vorgenommen werden. Beim Verkauf des Zahnes ist die Bescheinigung vom Käufer als Nachweis mit zu übernehmen.

**Bekanntmachung.**

Die Bezirksämter Langenburg und Ujdjji sowie die Residentur in Kigali sind vom 1. Januar 1912 ab gemäss § 5 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908/30. Dezember 1911 bis auf weiteres ermächtigt worden, an nicht ansässige Personen kleine und grosse Jagdscheine (§ 4 Ziff. 3 und 4 der genannten Verordnung) auszustellen.

Daressalam, den 8. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

# Postnachrichten für Januar und Februar, Hoch- und Niedrigwassertabelle sowie Dampfer-Ankünfte und -Abfahrten.

## Postnachrichten für Januar 1912.

| Tag | Beförderungsgemeinschaften   | Bemerkungen.             |
|-----|--|--------------------------|
| 1.  | Ankunft des R. P. D. „Rufidji“ von Zanzibar  |                          |
| 1.  | Abfahrt des R. P. D. „Rufidji“ nach Europa   | Post an Berlin 23. 1.    |
| 2.  | Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar  |                          |
| 3.  | Ankunft des englischen Postdampfers „Purnea“ von Aden in Zanzibar  | Post ab Berlin 15.12.11. |
| 4.  | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers „Präsident“ von Bombay  |                          |
| 4.  | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban  |                          |
| 5.  | Ankunft des R. P. D. „Gertrud Woermann“ von Europa   |                          |
| 6.  | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen   | Post ab Berlin 16.12.11. |
| 6.  | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers nach Bagamojo und den Südstationen  |                          |
| 7.  | Abfahrt des R. P. D. „Gertrud Woermann“ nach Südafrika   |                          |
| 8.  | Abfahrt des englischen Postdampfers „Purnea“ von Zanzibar nach Aden  |                          |
| 13. | Ankunft des R. P. D. „Adolph Woermann“ von Südafrika   | Post an Berlin 26. 1     |
| 13. | Ankunft eines D. O. A. L.-Dampfers von den Südstationen und Bagamojo   |                          |
| 14. | Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „Präsident“ nach Bombay   |                          |
| 14. | Abfahrt des R. P. D. „Adolph Woermann“ nach Europa   |                          |
| 15. | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers nach Salale und Kilindoni   | Post an Berlin 2. 2.     |
| 17. | Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen  |                          |
| 19. | Ankunft eines D. O. A. L.-Dampfers von Bombay  |                          |
| 23. | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen bis Mombasa   |                          |
| 24. | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers nach Bombay   |                          |
| 25. | Ankunft eines D. O. A. L.-Dampfers von Bombay  |                          |
| 26. | Ankunft des R. P. D. „Prinzregent“ von Europa  | Post ab Berlin 6. 1      |
| 26. | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Bagamojo und Zanzibar zum Anschluss an die französischen Postdampfer nach und von Europa |                          |
| 26. | Abfahrt des Dampfers „Cascon“ der Union Castle-Linie von Zanzibar nach Europa  | Post an Berlin 16. 2.    |
| 26. | Ankunft des R. P. D. „Erna Woermann“ von Europa  |                          |
| 27. | Abfahrt eines französischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa  | Post ab Berlin 30.12.11. |
| 27. | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers nach Bagamojo und den Südstationen  | Post an Berlin 15. 2.    |
| 28. | Ankunft eines französischen Postdampfers von Europa in Zanzibar  |                          |
| 28. | Ankunft eines Gouv.-Dampfers mit Europapost von Zanzibar   | Post ab Berlin 8. 1.     |
| 28. | Abfahrt des R. P. D. „Prinzregent“ nach Südafrika  |                          |
| 30. | Ankunft eines englischen Postdampfers „Purnea“ von Aden in Zanzibar  |                          |
| 31. | Ankunft des R. P. D. „Erna Woermann“ von Zanzibar.   | Post ab Berlin 12. 1.    |

## Hoch- u. Niedrigwasser im Hafen v. Daressalam für den Monat Januar 1912.

| Datum | Hochwasser |           | Niedrigwasser |           |
|-------|------------|-----------|---------------|-----------|
|       | a. m.      | p. m.     | a. m.         | p. m.     |
| 1     | 0 h 42 m   | 1 h 20 m  | 6 h 59 m      | 7 h 39 m  |
| 2     | 1 h 56 m   | 2 h 30 m  | 8 h 15 m      | 8 h 44 m  |
| 3     | 2 h 59 m   | 3 h 23 m  | 9 h 09 m      | 9 h 35 m  |
| 4     | 3 h 46 m   | 4 h 10 m  | 11 h 01 m     | 10 h 26 m |
| 5     | 4 h 36 m   | 5 h 00 m  | 10 h 52 m     | 11 h 15 m |
| 6     | 5 h 25 m   | 5 h 48 m  | 11 h 39 m     | — h — m   |
| 7     | 6 h 10 m   | 6 h 32 m  | 0 h 01 m      | 0 h 20 m  |
| 8     | 6 h 54 m   | 7 h 14 m  | 0 h 41 m      | 1 h 02 m  |
| 9     | 7 h 33 m   | 7 h 56 m  | 1 h 23 m      | 1 h 44 m  |
| 10    | 8 h 18 m   | 8 h 42 m  | 2 h 07 m      | 2 h 33 m  |
| 11    | 9 h 06 m   | 9 h 30 m  | 2 h 59 m      | 3 h 26 m  |
| 12    | 10 h 02 m  | 10 h 34 m | 3 h 53 m      | 4 h 24 m  |
| 13    | 11 h 08 m  | 11 h 43 m | 4 h 46 m      | 5 h 28 m  |
| 14    | — h — m    | 0 h 17 m  | 6 h 02 m      | 6 h 38 m  |
| 15    | 0 h 53 m   | 1 h 26 m  | 7 h 11 m      | 7 h 45 m  |
| 16    | 1 h 57 m   | 2 h 25 m  | 8 h 16 m      | 8 h 42 m  |
| 17    | 2 h 50 m   | 3 h 12 m  | 9 h 02 m      | 9 h 22 m  |
| 18    | 3 h 30 m   | 3 h 47 m  | 9 h 43 m      | 10 h 01 m |
| 19    | 4 h 03 m   | 4 h 22 m  | 10 h 20 m     | 10 h 38 m |
| 20    | 4 h 40 m   | 4 h 57 m  | 10 h 56 m     | 11 h 13 m |
| 21    | 5 h 15 m   | 5 h 31 m  | 11 h 29 m     | 11 h 45 m |
| 22    | 5 h 49 m   | 6 h 06 m  | — h — m       | 0 h 02 m  |
| 23    | 6 h 22 m   | 6 h 43 m  | 0 h 17 m      | 0 h 31 m  |
| 24    | 6 h 56 m   | 7 h 13 m  | 0 h 48 m      | 1 h 04 m  |
| 25    | 7 h 30 m   | 7 h 50 m  | 1 h 22 m      | 1 h 40 m  |
| 26    | 8 h 1. m   | 8 h 31 m  | 2 h 00 m      | 2 h 23 m  |
| 27    | 8 h 49 m   | 9 h 26 m  | 2 h 47 m      | 3 h 17 m  |
| 28    | 10 h 01 m  | 10 h 39 m | 3 h 48 m      | 4 h 23 m  |
| 29    | 11 h 23 m  | — h — m   | 5 h 10 m      | 5 h 42 m  |
| 30    | 0 h 06 m   | 0 h 55 m  | 6 h 25 m      | 7 h 12 m  |
| 31    | 1 h 38 m   | 2 h 17 m  | 7 h 57 m      | 8 h 36 m  |

Am 4. 1. Vollmond. — Am 11. 1. letztes Viertel. —  
Am 19. 1. Neumond. — Am 27. 1. Erstes Viertel.

## Postnachrichten für Februar 1912.

| Tag | Beförderungsgemeinschaften   | Bemerkungen.          |
|-----|--|-----------------------|
| 2   | Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Mombasa, den Nordstationen und Zanzibar   |                       |
| 3   | Ankunft des R. P. D. „Windhut“ von Südafrika   |                       |
| 3   | Ankunft eines D. O. A. L. Dampfers von Südafrika und Ibo.  |                       |
| 3   | Ankunft eines D. O. A. L. Dampfers von den Südstationen und Bagamojo   |                       |
| 4   | Abfahrt des R. P. D. „Windhut“ nach Europa   | Post an Berlin 23. 2. |
| 4   | Abfahrt eines D. O. A. L.-Dampfers nach Bombay   |                       |
| 5   | Ankunft eines D. O. A. L.-Dampfers von Bombay  |                       |
| 5   | Abfahrt des englischen Postdampfers „Purnea“ von Zanzibar nach Aden  | Post an Berlin 23. 2. |
| 6   | Abfahrt eines D. O. A. L. Dampfers nach Ibo, Mozambique und Südafrika  |                       |
| 6   | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen   |                       |
| 11  | Abfahrt des R. P. D. „Erna Woermann“ nach Europa   | Post an Berlin 4. 3   |
| 13  | Abfahrt eines R. P. D. nach Salale, Kilindoni und Mikindani (Rückkehr n. 20. 2.)   |                       |
| 17  | Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen  |                       |
| 18  | Ankunft des R. P. D. „Rhenania“ von Europa   | Post ab Berlin 28. 1. |
| 18  | Ankunft eines D. O. A. L. Dampfers von Bombay  |                       |
| 20  | Ankunft des R. P. D. „General“ von Europa  |                       |
| 20  | Ankunft eines D. O. A. L. Dampfers von den Südstationen und Bagamojo   |                       |
| 20  | Abfahrt des R. P. D. „Rhenania“ nach Südafrika   |                       |
| 20  | Abfahrt eines D. A. L. Dampfers nach Bagamojo, den Südstationen und Mozambique   |                       |
| 21  | Ankunft eines D. O. A. L. Dampfers von Bombay  |                       |
| 21  | Abfahrt des R. P. D. „General“ nach Europa   | Post an Berlin 12. 3. |
| 23  | Abfahrt des Dampfers „Gaika“ der Union Castle Line von Zanzibar nach Europa  | Post an Berlin 15. 3. |
| 23  | Abfahrt eines D. O. A. L. Dampfers nach Mozambique   |                       |
| 23  | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen bis Mombasa   |                       |
| 26  | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Bagamojo (und Zanzibar zum Anschluss an die französischen Postdampfer nach und von Europa) |                       |
| 27  | Abfahrt eines französischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa  | Post an Berlin 17. 3. |
| 28  | Ankunft eines französischen Postdampfers von Europa in Zanzibar  | Post ab Berlin 8. 2.  |
| 28  | Ankunft des englischen Postdampfers „Purnea“ von Aden in Zanzibar  | Post ab Berlin 9. 2.  |
| 28  | Ankunft eines Gouv.-Dampfers mit Europapost von Zanzibar   |                       |
| 29  | Ankunft eines D. O. A. L. Dampfers von Mozambique und Ibo.   |                       |

## Dampfer-Abfahrten 1912.

(Hauptdampfer.)

von Daressalam nach Europa:

| Dampfer            | an Daressalam |
|--------------------|---------------|
| D. „General“       | 21. Februar   |
| „Kronprinz“        | 14. März      |
| „Admiral“          | 30. „         |
| „Admiral“          | 14. April     |
| „Gertrud Woermann“ | 14. April     |
| „Prinzregent“      | 30. „         |
| „Erna Woermann“    | 30. Mai       |
| „Prinzessin“       | 14. Juni      |
| „Kronprinz“        | 30. „         |
| „Admiral“          | 14. Juli      |
| „Gertrud Woermann“ | 30. „         |
| „Prinzregent“      | 14. August    |

## Dampfer-Ankünfte 1912.

(Hauptdampfer.)

von Europa in Daressalam:

| Dampfer           | an Daressalam |
|-------------------|---------------|
| D. „Rhenania“     | 18. Februar   |
| „Bürgermeister“   | 2. März       |
| „Feldmarschall“   | 19. „         |
| „Adolph Woermann“ | 31. „         |
| „Windhut“         | 18. April     |
| „General“         | 1. Mai        |
| „Rhenania“        | 19. „         |
| „Bürgermeister“   | 1. Juni       |
| „Feldmarschall“   | 18. „         |
| „Adolph Woermann“ | 2. Juli       |
| „Windhut“         | 19. „         |
| „General“         | 1. August     |